

15. 1. Neuer selbständiger Beschwerdebegrund für die weitere Beschwerde.  
 2. Kann ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff wegen des Anspruches des Befrachters oder Abladers auf Zeichnung entsprechender Konnossemente mit Arrest belegt werden?  
 H.G.B. Art. 446.

I. Civilsenat. Beschl. v. 18. November 1893 i. S. Sch. & Co. (Arrestkl.) w. Kapl. G. vom italienischen Schiffe „Sp.“ (Arrestbefl.)  
 Beschw.-Rep. I. 100/93.

- I. Landgericht Verden.  
 II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die Arrestklägerin hat bei dem Landgerichte beantragt, zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen ihres Anspruches auf Auslieferung gesetzmäßiger Konnossemente über die erfolgte Koaksabladung, eventuell auf Interesseleistung nebst Zinsen und den künftigen Prozeßkosten auf das auf der Rhede von G. liegende italienische Schiff, „Sp.“ Arrest in Höhe von 10000 *M* anzuordnen. Das Landgericht hat diesen Antrag d. S. als unbegründet zurückgewiesen, weil der Anspruch nicht glaubhaft gemacht sei. Die hiergegen erhobene Beschwerde der Klägerin ist vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Die hiergegen von der Arrestklägerin erhobene weitere Beschwerde geht dahin, ihrer Beschwerde abzuhelpfen und nach dem Arrestantrage zu erkennen.

Faßt man lediglich den Tenor dieser beiden Beschlüsse ins Auge, so scheinen zwei konforme Entscheidungen vorzuliegen, in welchem Falle ein neuer selbständiger Beschwerdegrund in der Entscheidung des Beschwerdegerichtes nicht enthalten, und demgemäß nach § 531 C.P.O. die erhobene weitere Beschwerde unzulässig sein würde. Hieran würde an sich auch dadurch nichts geändert werden, daß das Oberlandesgericht seine Entscheidung auf einen neuen (d. h. auf einen vor dem Landgerichte nicht geltend gemachten) Grund gestützt hat, selbst wenn dieser Grund unzutreffend sein und somit der Arrestklägerin zur Beschwerde gereichen sollte. Denn darauf, ob die Begründung der Entscheidung des Beschwerdegerichtes zutreffend ist oder nicht, kommt es, wenn nur die beiden Entscheidungen übereinstimmen, nicht an.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 223 fig.

Es kann aber allerdings ungeachtet eines den Worten nach die Beschwerde einfach verwerfenden Beschlusses des Beschwerdegerichtes die weitere Beschwerde zufolge eines in diesem Beschlusse enthaltenen neuen selbständigen Beschwerdegrundes statthaft sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 233 fig., Bd. 4 S. 362, Bd. 16 S. 318. 322 und Bd. 21 S. 331.

Insbefondere ist dies der Fall, wenn sich aus den Gründen ergibt, daß das Beschwerdegericht eine andere, dem Beschwerdeführer ungünstigere Rechtswirkung durch seinen Beschluß hat herbeiführen wollen, als diejenige war, welche der angefochtene Beschluß hatte, und ein solcher Fall liegt hier vor. Denn das Landgericht hatte den Arrestantrag nur deshalb zurückgewiesen, weil der Arrestbeklagte ein rechtliches Interesse daran habe, in die von ihm zu zeichnenden Konnossemente auch den von ihm geltend gemachten, von der Arrestklägerin ihrerseits jedoch bestrittenen Anspruch auf Liegegeld aufzunehmen, die Arrestklägerin (welche die Zeichnung reiner Konnossemente verlangt) aber nicht glaubhaft gemacht habe, daß der vom Arrestbeklagten behauptete Anspruch nicht bestehe, und daher der beantragten Arrestfrierung wegen des von der Arrestklägerin geltend gemachten angeblichen Anspruches auf Zeichnung von Konnossementen, welche den Anspruch auf Liegegeld nicht enthalten, keine Folge gegeben werden könne. Das Oberlandesgericht ... hat die Beschwerde der Arrestklägerin deshalb zurückgewiesen, weil nach ihrer eigenen

Angabe das Schiff „Sp.“ segelfertig sei und deshalb nach Art. 446 H.G.B., da einer der daselbst vorgesehenen Ausnahmefälle nicht vorliege, nicht mit Beschlag belegt werden könne. Während also nach dem Beschlusse des Landgerichtes die Arrestklägerin in der Lage war, durch Glaubhaftmachung des Ungrundes der Liegegeldforderung des Arrestbeklagten ihr Arrestgesuch mit Aussicht auf Erfolg zu wiederholen, ist ihr dies durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes wegen des von ihr angeblich selbst behaupteten segelfertigen Zustandes des Schiffes, welcher die Arrestanlegung überhaupt unzulässig mache, von vornherein abgeschnitten. Die Zulässigkeit der erhobenen weiteren Beschwerde erscheint daher als unbedenklich.

Die Beschwerde ist aber auch begründet, da das Oberlandesgericht den Art. 446 H.G.B. unrichtig angewendet hat. Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels, nach welcher ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden kann, bezieht sich, wie die Materialien ergeben, auf alle obligatorischen Ansprüche gegen den Rheder und auf alle Schiffsschulden (Artt. 757 flg. H.G.B.), gleichviel ob daneben eine unbefchränkte Haftung besteht oder nicht. In demselben Sinne ist das Wort „Schulden“ auch in dem sich unmittelbar anschließenden Satze zu verstehen, nach welchem die gedachte Bestimmung nicht eintritt, wenn die Schulden zum Behufe der anzutretenden Reise gemacht worden sind. Die Voraussetzung dieser Ausnahmebestimmung der vorangestellten Regel gegenüber liegt nun aber auch hier vor, mag man auch bei der Beratung des Gesetzes nur gewisse andere Fälle (Forderungen für Lieferungen von Lebensmitteln, welche erst im letzten Augenblicke vor dem Abgange des Schiffes gemacht werden müssen) vor Augen gehabt haben (vgl. Protokolle S. 1492). Denn der für die statuierte Ausnahme maßgebende gesetzgeberische Gedanke, daß es unbillig sein würde, auch solchen Gläubigern, welche mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht etwa säumig gewesen sind, sondern vielmehr zur Geltendmachung derselben erst im letzten Augenblicke vor dem Abgange des Schiffes imstande waren, die Sicherung ihres Anspruches durch Arrestierung des Schiffes zu versagen, trifft auch zu bei den von dem Rheder oder Schiffer nach dem für die bevorstehende Reise geschlossenen Frachtvertrage vor dem Antritte der Reise dem Befrachter oder Ablader gegenüber zu er-

füllenden Verpflichtungen und insbesondere bei der dem Schiffer nach Artt. 644 flg. H.G.B. obliegenden Verpflichtung, nach Beendigung jeder einzelnen Abladung dem Ablader ohne Verzug ein Konnossement darüber auszustellen. Auf die Abladung, nach deren Beendigung die Ausstellung des Konnossementes erst verlangt werden kann, pflegt der Abgang des Schiffes rasch zu folgen, jedenfalls auf die letzte Abladung, um welche es sich nach dem Vorbringen der Arrestkläger hier handelt. Überdies verlangt das Gesetz selbst für die Ausnahme von der als Regel statuierten Unzulässigkeit der Beschlagnahme nur, daß die betreffende Obligation (wie dies bei jeder Abladung der Fall ist) zum Behufe der anzutretenden Reise eingegangen ist, ohne zu unterscheiden, ob der Anspruch schon vor dem Eintritte der Segelfertigkeit des Schiffes hätte geltend gemacht werden können oder nicht. Es erscheint daher, ungeachtet des oben gedachten Motivs der Verfasser des Gesetzes, unstatthaft, eine solche Unterscheidung in den Wortlaut des Gesetzes hineinzutragen. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß es wohl kaum einen Fall giebt, in welchem ein Anspruch aus einer in Beziehung auf die anzutretende Reise eingegangenen Verpflichtung in höherem Grade des eventuellen Schutzes durch Beschlagnahme eines zum Abgehen fertigen Schiffes bedarf, als es gerade bei dem Anspruche des Befrachters oder Abladers auf die Zeichnung von Konnossementen vertrags- und eventuell gesetzmäßigen Inhaltes bezüglich der gemachten Abladungen der Fall ist, und daß auch aus diesem Grunde nicht angenommen werden kann, das Gesetz habe wegen solcher Ansprüche dem segelfertigen Schiffe Arrestfreiheit gewähren wollen. Da hiernach die Ansicht des Oberlandesgerichtes, es liege hier einer der im Art. 446 H.G.B. vorgesehenen Ausnahmefälle nicht vor, als irrig erscheint, braucht auf die Ausführung der Beschwerde, daß das Oberlandesgericht auf Grund des Vorbringens der Arrestklägerin mit Unrecht angenommen habe, daß die „Sp.“ bereits zum Abgehen fertig gewesen sei, nicht eingegangen zu werden.“ . . .